

Abschließende Mitteilung

an das
Auswärtige Amt

über die Prüfung

der Zuwendungen des Auswärtigen Amtes an
Islamic Relief Deutschland e. V.

Teil 1: Eignung von Islamic Relief Deutschland e. V. als
Zuwendungsempfänger

Diese Prüfungsmittteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend
im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis.

Gz.: [Redacted] Potsdam, den 10. Dezember 2019

1
2

3 Inhaltsverzeichnis

4

5	0	Zusammenfassung	5
6	1	Vorbemerkungen	9
7	2	Bearbeitung der humanitären Hilfsprojekte im	
8		Auswärtigen Amt und allgemeine Feststellungen	
9		zu IRD und seinen Projektpartnern	10
10	2.1	Ausgangslage	10
11	2.2	Allgemeine Feststellungen	10
12	2.3	Feststellungen zu IRD und seinen Projektpartnern	10
13	3	Eignung von IRD als Zuwendungsempfänger im	
14		Rahmen der Prüfung des erheblichen Bundesinteresses	
15		an der Erfüllung des Zweckes durch das	
16		Auswärtige Amt	12
17	3.1	Rechtlicher Rahmen	12
18	3.1.1	Weisungslage im Auswärtigen Amt zu Personen und	
19		Organisationen, zu denen verfassungsschutzrelevante	
20		Informationen vorliegen	12
21	3.1.2	Erlasse des BMI	13
22	3.1.3	Ressortprinzip	14
23	3.1.4	Regelungen zur Aktenführung und Dokumentation	14
24	3.2	Feststellungen zum Förderzeitraum 2013 bis 2016	14
25	3.2.1	Grundsatzakte IRD	15
26	3.2.2	Antragsprüfungsvermerke in den Projektakten	18
27	3.3	Würdigung und Empfehlung	19
28	3.4	Stellungnahme des Auswärtigen Amtes	23
29	3.5	Ergänzende örtliche Erhebungen	25
30	3.5.1	Feststellungen zum Förderzeitraum 2017 bis 2020	25
31	3.5.2	Gespräch mit dem BMI	31
32	3.6	Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 17. September 2019	31

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

3

1	3.7	Abschließende Würdigung und Empfehlung	31
2	3.7.1	Fehlende Eignung von IRD als Zuwendungsempfänger	31
3	3.7.2	Fehlende Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung der	
4		Vorgängerprojekte von IRD	34
5	3.7.3	Fortgesetzte mangelhafte Dokumentation und Aktenführung	34
6	3.7.4	Abschluss der Prüfung	34

Abkürzungsverzeichnis

1	A	AA	Auswärtiges Amt
2		AV	Auslandsvertretungen
3	B	BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
4		BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
5		BHO	Bundeshaushaltsordnung
6		BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
7		BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
8		BND	Bundesnachrichtendienst
9	D	DSV	Deutsch-Syrischer Verein zur Förderung der Freiheit und Menschenrechte e. V.
10	E	ECHO	Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der EU-Kommission
11		EU	Europäische Union
12	G	GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
13	I	IGD	Islamische Gemeinschaft Deutschland
14		IR	Islamic Relief
15		IRD	Islamic Relief Deutschland e. V.
16		IRT	Islamic Relief Türkei
17		IRW	Islamic Relief Worldwide
18	K	KoA	Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe
19	N	NRO	Nichtregierungsorganisation
20	M	MB	Muslimbruderschaft
21	R	RegR	Registerrichtlinie
22		RES	Runderlass-Sammlung
23	S	SYR	Syrien
24	U	UK	United Kingdom
25	V	VENRO	Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe
26		VN	Vereinte Nationen

1

2

3 0 Zusammenfassung

4 Der Bundesrechnungshof hat die Zuwendungen des Auswärtigen Amts an die
5 deutsche Nichtregierungsorganisation Islamic Relief Deutschland e. V. (IRD)
6 für humanitäre Hilfsprojekte in Syrien auf dem Gebiet der Gesundheitsversor-
7 gung untersucht. Ein Schwerpunkt der Prüfung war, wie das Auswärtige Amt
8 die grundsätzliche Eignung von IRD als Zuwendungsempfänger geprüft hat.

9 Hierzu hat der Bundesrechnungshof die in dieser Prüfungsmitteilung - **Teil 1** -
10 enthaltenen Feststellungen getroffen. Weitere Feststellungen zum zuwen-
11 dungsrechtlichen Verfahren und zu Einzelaspekten finden sich in einer weite-
12 ren Prüfungsmitteilung - **Teil 2**.

13 0.1 Der Bundesrechnungshof hat zunächst den Förderzeitraum 2013 bis
14 2016 untersucht. Das Auswärtige Amt förderte in diesem Zeitraum vier
15 humanitäre Hilfsprojekte von IRD in Syrien auf dem Gebiet der Ge-
16 sundheitsversorgung mit einem Förderumfang von rund
17 8,45 Mio. Euro.

18

19 0.1.1 Hierzu hat er festgestellt:

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

[Redacted text block consisting of 9 lines of blacked-out content]

Das Auswärtige Amt förderte gleichwohl in den Jahren 2013 bis
2016 vier Projekte von IRD. Warum es die grundsätzliche Eignung von
IRD anerkannte und damit die eigene Weisungslage missachtete, be-
gründete es in seinen Förderentscheidungen nicht nachvollziehbar. Der
Bundesrechnungshof hat dem Auswärtigen Amt daher empfohlen, die
Förderung von IRD einzustellen (Tz. 3.1 bis 3.3).

0.1.2 Das Auswärtige Amt hat erwidert, die Syrienkrise habe im Jahr 2013
gegenüber den Vorjahren zu einer geänderten Sachlage geführt. IRD

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36

habe aufgrund seiner Projektpartner über exklusive Zugangsmöglichkeiten im Projektgebiet verfügt, um lebensrettende Gesundheitsversorgung zu leisten. Der Verlauf des ersten Projekts habe keine Auffälligkeiten gezeigt, die einer weiteren Förderung von IRD entgegengestanden hätten. Zudem habe sich das Auswärtige Amt vor der ersten Förderentscheidung im Jahr 2013 mit dem BMI besprochen. Das BMI habe der Förderung von IRD „zugestimmt“. Das Auswärtige Amt habe daher die eigene Weisungslage beachtet. Zudem habe das BMI in einem weiteren Gespräch im Juni 2017 seine Zustimmung bestätigt. Das Auswärtige Amt habe lediglich versäumt, diese Besprechungen aktenkundig zu machen, dies habe es zwischenzeitlich nachgeholt. Zur Empfehlung des Bundesrechnungshofes, die Förderung von IRD einzustellen, äußerte sich das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme nicht (Tz. 3.4).

0.2 Zum aktuell vom Auswärtigen Amt geförderten Projekt von IRD für den Zeitraum 2017 bis 2020 hat der Bundesrechnungshof im Mai 2019 ergänzend festgestellt (Tz. 3.5):

[REDACTED]

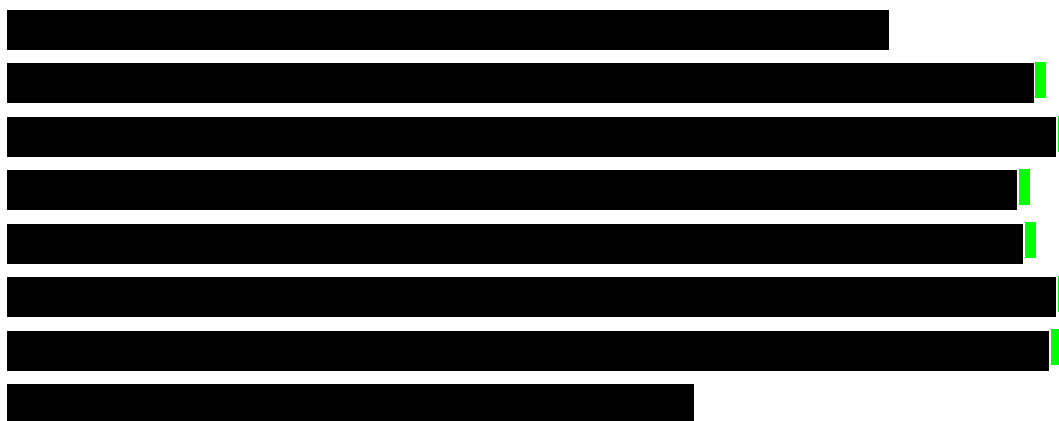
[REDACTED] In einem darauffolgenden Gespräch mit IRD konnte das Auswärtige Amt diese Vorwürfe und andere Zweifel an der Eignung von IRD nicht ausräumen. Gleichwohl gewährte es IRD Zuwendungen von 6,76 Mio. Euro für ein weiteres Projekt in Syrien auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung bis zum 31. März 2020. Im Antragsprüfungsvermerk heißt es zum Bundesinteresse nur, IRD habe durch seine Projektpartner Zugang zu Gebieten und Gesundheitseinrichtungen, zu denen sonst kein anderer Zugang habe. In weiteren Vermerken verwies das Auswärtige Amt darauf, es habe bisher keine Anhaltspunkte für eine nichtzweckgemäße Mittelverwendung durch IRD. Zudem habe das BMI in einem Gespräch vom Juni 2017 der weiteren Förderung von IRD zugestimmt. Das BMI hat gegenüber dem Bundesrechnungshof die Gespräche mit dem Auswärtigen Amt in den Jahren 2013 und 2017 bestätigt, nicht jedoch die Zustimmung zur Förderung von IRD.

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

7

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36



Das Auswärtige Amt hat beginnend im Oktober 2017 einen Dienstleister mit der vertieften Prüfung der Verwendungsnachweise der vier Projekte von IRD für den Förderzeitraum 2013 bis 2016 beauftragt. Ergebnisse dieser Prüfung lagen im August 2019 vor.

0.3 Das Auswärtige Amt hat auch bei der Förderung des aktuellen Projekts [redacted] und damit entgegen der eigenen Weisungslage die Eignung von IRD als Zuwendungsempfänger bejaht. Das zuständige Fachreferat des Auswärtigen Amts hat bis heute die zwingende Systematik der eigenen Weisungslage missverstanden: Liegen verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu einem Antragsteller vor, dann kommt es bei der Entscheidung über die grundsätzliche Eignung nicht (mehr) darauf an, ob der Antragsteller die Zuwendungen in Vorgängerprojekten zweckentsprechend und ordnungsgemäß verwendet hatte. Selbst wenn dies entscheidungsrelevant gewesen wäre, hätte das Auswärtige Amt mangels Prüfungen der Verwendungsnachweise der vier Vorgängerprojekte seine Förderentscheidung im Jahr 2017 nicht auf das Kriterium „keine Anhaltspunkte für eine nichtzweckentsprechende Verwendung“ stützen dürfen. Soweit das Fachreferat die Förderung von IRD mit einem exklusiven bzw. besonderen Zugang von IRD zu Gebieten und Gesundheitseinrichtungen in Syrien begründete, trifft dieses Argument zumindest für das aktuelle Projekt (Förderzeitraum 2017 bis 2020) nicht mehr zu. Auch die vom Auswärtigen Amt angenommene „Zustimmung“ des BMI konnte die eigene Förderentscheidung keinesfalls legitimieren. Denn wegen des Ressortprinzips ist das Auswärtige Amt allein verantwortlich für die Förderentscheidung zu IRD.

1

2

3

Der Bundesrechnungshof verkennt nicht die besondere Situation zu Beginn der Syrienkrise 2013 und einen möglichen Handlungsdruck auf das Auswärtige Amt, die vom Haushaltsgesetzgeber bereit gestellten und jährlich steigenden Mittel für humanitäre Hilfe innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres zu binden. Das entbindet das Auswärtige Amt aber nicht vom Haushalts- und insbesondere Zuwendungsrecht.

8

9

Rechtsstaatlich und haushaltswirtschaftlich konforme Förderentscheidungen sind mithin zwingend geboten. Der Bundesrechnungshof ist daher bei seiner Empfehlung geblieben, die Förderung von IRD einzustellen (Tz. 3.7).

10

11

12

13 0.4

Auf Nachfrage hat das Auswärtige Amt am 17. September 2019 schriftlich zugesichert, eine weitere Förderung von IRD sei nicht vorgesehen (Tz. 3.6). Vor diesem Hintergrund verzichtet der Bundesrechnungshof auf eine eingehendere Erörterung der Feststellungen und Empfehlungen zum Förderzeitraum 2017 bis 2020 und schließt das Prüfungsverfahren ab (Tz. 3.7).

14

15

16

17

18

1

2

3 1 Vorbemerkungen

4 Das Auswärtige Amt (AA) fördert humanitäre Hilfsmaßnahmen deutscher
5 Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Ausland. Mittel dazu stehen ihm aus
6 Kapitel 0501 Titel 687 32 zur Verfügung¹. Laut Zuwendungsdatenbank förderte
7 das AA in den Jahren 2013 bis 2016 vier Projekte der deutschen NRO Islamic
8 Relief Deutschland e. V. (IRD) zuwendungsrechtlich. Es ging um Vorhaben in
9 Syrien auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung. Das insoweit gebundene
10 Haushaltsvolumen belief sich auf ca. 8,45 Mio. Euro. In verschiedenen Presse-
11 berichten² wurde der Verdacht geäußert, IRD habe die vom AA zugewendeten
12 Mittel an die NRO Islamic Relief Worldwide (IRW) mit Sitz in Birmingham wei-
13 tergeleitet. Islamic Relief Worldwide unterstütze die HAMAS. Folglich könnten
14 Mittel des AA und auch des BMZ³ „über Umwege“ an die HAMAS geflossen
15 sein.

16 Wir haben zunächst den Förderzeitraum 2013 bis 2016 untersucht. Ein
17 Schwerpunkt der Prüfung war das erhebliche Bundesinteresse an der Zusam-
18 menarbeit des AA gerade mit IRD. Wir haben dabei u. a. untersucht, wie das
19 AA die grundsätzliche Eignung von IRD als Zuwendungsempfänger geprüft
20 hatte. Die Prüfungsmitteilung (Teil 1) vom 14. Mai 2018 befasst sich mit dieser
21 Frage. Weitere Feststellungen zum zuwendungsrechtlichen Verfahren und zu
22 Einzelaspekten sind Gegenstand einer zweiten Prüfungsmitteilung (Teil 2) vom
23 31. Mai 2018. Da das AA in seinen Stellungnahmen neue Sachverhalte mit-
24 teilte und Fragen zu anderen Sachverhalten unbeantwortet blieben, haben wir
25 beim AA vom 16. April 2019 bis zum 2. Mai 2019 ergänzend örtlich erhoben.
26 Zudem haben wir am 15. März 2019 ein Informationsgespräch mit dem Bun-
27 desministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) geführt. Auf Nachfrage
28 hat sich das AA am 17. September 2019 zur Frage, ob es auch zukünftig IRD
29 fördern werde, schriftlich geäußert. Mit der vorliegenden Prüfungsmitteilung
30 stellen wir zur grundsätzlichen Eignung von IRD (**Teil 1**) abschließend im
31 Sinne von § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO Folgendes fest:

32

33

34

35

36 ¹ Bis 2013 Kapitel 0502 Titel 687 72.

37 ² Vgl. z. B. rbb-online Artikel vom 25. Januar 2017.

38 ³ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

1
2

3 2 Bearbeitung der humanitären Hilfsprojekte im Auswärtigen
4 Amt und allgemeine Feststellungen zu IRD und seinen
5 Projektpartnern

6 2.1 Ausgangslage

7

8 Humanitäre Hilfe unterstützt Menschen, die durch Naturkatastrophen, Epide-
9 mien oder Konflikte in Gefahr oder bereits in akute Not geraten sind. Humani-
10 täre Hilfe ist bedarfsorientiert. Sie ist den humanitären Grundsätzen der
11 Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet.
12 Entscheidendes Kriterium ist der humanitäre Bedarf.⁴

13 Für die Leistung humanitärer Hilfe ist innerhalb der Bundesregierung das AA
14 zuständig.

15

16 2.2 Allgemeine Feststellungen

17

18 Im AA ist das Fachreferat S09 (ehemals S05, davor VN05) für die Bearbeitung
19 der humanitären Hilfsprojekte zuständig. S09 prüft den Projektantrag und fer-
20 tigt nach einheitlichem Muster einen Prüfungsvermerk mit einem Votum zum
21 Projektantrag, den die Referatsleitung zeichnet. Je nach Projektumfang oder
22 politischer Bedeutung beteiligt S09 die Abteilungsleitung, den Staatssekretär
23 oder den Bundesminister.

24 Wir haben vier Projekte von IRD untersucht, die das AA in den Jahren 2013
25 bis 2016 förderte (SYR 23/13, SYR 28/14, SYR 06/15 und SYR 17/16). Diese
26 Projekte dienten der Aufrechterhaltung einer medizinischen Grundversorgung
27 in Syrien durch z. B. Lieferung von Medikamenten, medizinischen Verbrauchs-
28 materialien und Ausstattungsgegenständen sowie durch die Bezahlung der
29 Gehälter von Krankenhauspersonal und der laufenden Kosten des Krankenhau-
30 ses, wie z. B. Benzin für Generatoren.

31

32 2.3 Feststellungen zu IRD und seinen Projektpartnern

33

34 **IRD** setzte die vier vom AA geförderten Projekte in Syrien nicht selbst um,
35 sondern durch seine Partner Islamic Relief Worldwide (**IRW**), Islamic Relief
36 Türkei (**IRT**) sowie den Deutsch-Syrischen Verein zur Förderung der Freiheiten
37 und Menschenrechte e. V. (**DSV**).

38

39 ⁴ Vgl. Grundlagen der humanitären Hilfe (<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpo->
40 litik/HumanitaereHilfe/1_Grundlagen/Grundlagen_node.html).

1

2

3 **IRD** ist eine deutsche NRO, die 1996 in Köln gegründet wurde. IRD ist ein ein-
4 getragener, steuerbegünstigter Verein gemäß §§ 21 ff., 55 ff. BGB. Zweck des
5 Vereins ist es, Menschen in Notsituationen und bei Naturkatastrophen Hilfe zu
6 leisten, insbesondere in Entwicklungsländern, außerdem die Unterstützung von
7 Flüchtlingen. Der Satzungszweck wird u. a. erreicht durch Sammeln von Spen-
8 den, die zur Verteilung an die Begünstigten an Islamic Relief (UK) weitergelei-
9 tet werden.⁵

10 IRD ist Partner von **IRW**, einem Netzwerk mit 14 selbständigen Islamic-Relief-
11 Partnerorganisationen in Europa, Afrika, Asien und den USA. IRW wurde 1984
12 in Birmingham (England) gegründet. Ausgehend vom Hauptsitz der Dachorga-
13 nisation IRW sind in großen europäischen Ländern und den USA sog. Fundrai-
14 singbüros entstanden. Auch IRD ist ein Fundraising-Büro und sammelt mittels
15 Fundraising-Aktivitäten Spenden, die in diverse Projekte fließen.⁶

16 Lt. Auskunft von IRD in seinen Projektanträgen an das AA⁷ untersteht **IRT** IRW
17 und hat sein Büro in Gaziantep (Türkei). IRT hat zudem mehrere Büros in Sy-
18 rien. IRT nahm seine Arbeit aufgrund der Syrienkrise im August 2012 auf.

19 Der bereits erwähnte **DSV** ist eine deutsche, als gemeinnützig anerkannte,
20 NRO, die 2011 von Syrern und Deutschen syrischer Herkunft in Darmstadt ge-
21 gründet worden war. *„Sie entstand aus dem Willen heraus, die Menschen in
22 Syrien in ihrem Einsatz für Freiheit und Demokratie zu unterstützen. Seit mehr
23 als vier Jahren leistet der DSV humanitäre und medizinische Nothilfe in Syrien
24 und unterstützt syrische Flüchtlinge in der Türkei, in Jordanien, im Libanon
25 und jüngst auch in Deutschland.“*⁸

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37 ⁵ Vgl. § 2 Satzung IRD, übersandt mit Schreiben von IRD an das AA vom 17. Ja-
38 nuar 2011.

39 ⁶ Vgl. Prüfbericht [REDACTED] zum Jah-
40 resabschluss 2013 von IRD vom 16. September 2014.

41 ⁷ Vgl. Projektantrag von IRD vom 28. April 2015 zum Projekt SYR 06/2015 und Projek-
42 tantrag vom 11. März 2016 zum Projekt SYR 17/16.

43 ⁸ Vgl. Jahresbericht des DSV 2014.

1

2

3 3 Eignung von IRD als Zuwendungsempfänger im Rahmen der
4 Prüfung des erheblichen Bundesinteresses an der Erfüllung
5 des Zuwendungszwecks durch das Auswärtige Amt

6 3.1 Rechtlicher Rahmen

7

8 Zuwendungen dürfen nur veranschlagt und bewilligt werden, wenn ein erhebli-
9 ches Bundesinteresse besteht, vgl. § 23 und § 44 Absatz 1 Bundeshaushalts-
10 ordnung (BHO). Das AA muss bei der Prüfung eines Antrags auf Zuwendungen
11 das erhebliche Bundesinteresse begründen. Es soll die Maßnahmen und
12 Antragsteller auswählen, die für die Erfüllung der förderpolitischen Ziele am
13 besten geeignet sind.

14

15 3.1.1 Weisungslage im Auswärtigen Amt zu Personen und Organisationen,
16 zu denen verfassungsschutzrelevante Informationen vorliegen

17

18 Der Runderlass des AA RES 55-1 „Verhinderung der Inanspruchnahme staatli-
19 cher Leistungen durch extremistische Organisationen“⁹ gibt Folgendes vor:

20

21 • *„Die Bundesregierung verfolgt eine konsequente Strategie, die darauf abzielt, nicht nur*
22 *direkte Finanzierungsquellen extremistischer und terroristischer Organisationen zu bekämp-*
23 *fen, sondern auch indirekte, versteckte oder getarnte Finanzierungswege aufzudecken und*
24 *zu blockieren.“*

25

26 • *„Es soll grundsätzlich verhindert werden, dass Gruppierungen und Einzelpersonen staatliche*
27 *Leistungen in Anspruch nehmen, obwohl sie im Bereich Staats- und Verfassungsschutz auf-*
28 *fällig geworden sind. ... Bei „staatlichen Leistungen“ kann es um eine Beteiligung an Förder-*
29 *programmen und -initiativen ... gehen, ... um Unterstützung mit einzelnen Sachleistungen*
30 *..., Vergabe einer Auszeichnung, ... Mitwirkung an Veranstaltungen, an denen Oberste Bun-*
31 *desbehörden oder ihre Geschäftsbereiche beteiligt sind (...). Extremisten nutzen solche Ver-*
32 *anstaltungen z. T. gezielt, um mittels der für die Öffentlichkeit wahrnehmbaren Nähe zu*
33 *Bundesbehörden den Anschein staatlicher Akzeptanz zu erwecken.“*

34

35 • Folgendes Verfahren ist danach anzuwenden:

36

37 ➤ Auslandsvertretungen (AV) und Arbeitseinheiten der Zentrale schöpfen
38 die bereits vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten aus (Verfassungs-
39 schutzbericht, „Terrorlisten“ der VN bzw. EU).

40

41 ➤ Wenn Organisationen, Personen oder Veranstaltungen betroffen sind,
42 die unbekannt oder noch nicht in Erscheinung getreten sind, richten die
AV und die Arbeitseinheiten der Zentrale Anfragen an das Referat

43

44

41 ⁹ RES 55-1 „Verhinderung der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch extremisti-
42 sche Organisationen“ vom 8. November 2011, Verfallsdatum 30. November 2021.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44

[Redacted text block]

3.1.2 Erlasse des BMI

Das BMI hat zur „Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch extremistische Organisationen“ 2004¹³ und 2017¹⁴ Hinweise an alle Bundesressorts zur Prüfung verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse durch das BfV gegeben. Die Erlasse enthalten u. a. folgende Hinweise:

- „... die innere Sicherheit steht Herausforderungen durch extremistische und terroristische Organisationen gegenüber, denen nur mit einer **Strategie ganzheitlicher Bekämpfung** wirksam entgegengewirkt werden kann. Eine solche Strategie schließt über die Instrumentarien der Strafverfolgung, des Verfassungsschutzes, des Vereins- und Ausländerrechts hinaus auch jene Bereiche staatlichen Handelns ein, die sich in der Gewährung materieller und immaterieller Leistungen konkretisieren.“
- „Die **Gewährung von Vorteilen** an Organisationen und Personen, zu denen **verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen**, steht im **Widerspruch zu einer Strategie**

¹⁰ Ebenda Nummer 3.3.
¹¹ Ebenda Nummer 3.4.

¹³ Vgl. Schreiben des BMI, Staatssekretär Lutz Diwell v. 4. März 2004 (sog. Diwell-Erlass). Das Schreiben war nicht in den Akten des AA.
¹⁴ Vgl. Schreiben des BMI, Staatssekretärin Dr. Emily Haber v. 6. Februar 2017 (sog. Haber-Erlass).

1

2

3

der ganzheitlichen Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Sie steht nicht im Einklang mit der auf die Stärkung der Inneren Sicherheit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts gerichteten Politik der Bundesregierung."

4

5

6

Das BfV beschränke sich im Regelfall auf die Aussagen „Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu ... liegen vor“ bzw. „Es liegen keine Erkenntnisse vor“.

7

8

Wegen einer im Einzelfall notwendigen Präzisierung der Erkenntnisse können

9

sich die Ressorts unmittelbar an das BMI wenden. Das BMI werde in diesen

10

Fällen über das BfV alle relevanten Erkenntnisse des Verfassungsschutzver-

11

bundes beiziehen und auf dieser Grundlage die Ressorts beraten. Auskunft und

12

Beratung des BMI berühren die Entscheidungskompetenz der Ressorts nicht.

13

14

3.1.3 Ressortprinzip

15

16

Die Bundesminister leiten ihren Geschäftsbereich innerhalb des festgelegten politischen Rahmens selbstständig und eigenverantwortlich, vgl. Artikel 65

17

18

Satz 2 Grundgesetz.

19

20

3.1.4 Regelungen zur Aktenführung und Dokumentation

21

22

Der Runderlass des AA RES 20-90 „Aktenrelevanz und transparente Aktenführung“¹⁵ verweist auf:

23

24

- § 12 Absatz 2 GGO¹⁶ „Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung müssen jederzeit (im Rahmen der Aufbewahrungsfristen) aus den elektronisch oder in Papierform geführten Akten nachvollziehbar sein. Einzelheiten der Dokumenten- und Aktenverwaltung regelt die Registraturrichtlinie (RegR).“

25

26

27

28

29

- § 4 RegR „Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut haben die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des Sach- und Bearbeitungszusammenhangs zu gewährleisten.“

30

31

32

33

3.2 Feststellungen zum Förderzeitraum 2013 bis 2016

34

35

Das AA führt **Projektakten**¹⁷ und für jede NRO eine **Grundsatz-Akte**¹⁸. Jede Projektakte der vier geprüften Projekte von IRD enthielt die Projektskizze(n),

36

37

38

39

40

¹⁵ Vgl. RES 20-90 vom 7. Februar 2013, Verfallsdatum 30. Januar 2018.

41

¹⁶ GGO: Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien.

42

¹⁷ Az. 321.50 (Länderschlüssel, lfd. Nummer/Jahreszahl).

43

¹⁸ Az. 321.58 HO [Hilfsorganisation] (lfd. Nummer).

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47

den Projektantrag mit Finanzierungsplan und Logframe¹⁹, den Antragsprüfungsvermerk, den Zuwendungsbescheid, Änderungsantrag bzw. -anträge, ggf. einen Prüfungsvermerk zum Änderungsantrag, Änderungsbescheid(e), Zwischenberichte, den Verwendungsnachweis von IRD mit Anlagen (mit Ausnahme des letzten Projektes SYR 17/16) sowie diversen Schriftverkehr zwischen AA und IRD sowie innerhalb des AA.

3.2.1 Grundsatzakte IRD

Die **IRD-Grundsatz-Akte**²⁰ besteht aus drei Bänden. Band 1 beginnt am 1. Januar 1994 und endet am 3. Mai 2006. Er wurde lt. Vermerk auf Band 2 am 7. August 2013 vernichtet. Band 2 und 3 enthielten u. a. folgende Unterlagen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

¹⁹ Logical Framework Matrix (Logframe-Matrix): Tabellarische Erfassung von insbesondere Projektziel, Projektkinhalt, Indikatoren zur Messung des Erfolgs der Maßnahme.

²⁰ Az. 321.58 HO 28.

²¹ Vgl. Schreiben des BfV vom 5. Mai 2006 an AA GF07 [GF07 Arbeitsstab Humanitäre Hilfe (südliches Afrika, Russland, Ukraine, Weißrussland, Moldau)].

²² Vgl. E-Mail VN08-2 an VN05-30 vom 30. März 2007.

²³ [REDACTED]

²⁴ Vgl. Fn. 21.

²⁵ Muslimbruderschaft. „Die mitunter als „Mutterorganisation des politischen Islams“ bezeichnete Muslimbruderschaft versucht, die Regierungen der jeweiligen Heimatstaaten abzulösen und einen islamischen Gottesstaat auf der Grundlage der Scharia zu errichten. Dies will die MB durch eine kulturelle Durchdringung der islamischen Staaten erreichen, notfalls auch mit Gewalt. ... Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist die MB mit rund 1.600 Anhängern in verschiedenen, in das international verflochtene Netzwerk eingebundenen Gruppierungen vertreten. Vorrangiges Ziel ist es, die hier lebenden Muslime ideologisch zu beeinflussen und für sich zu gewinnen. Die Anhänger der MB treten öffentlich kaum in Erscheinung. Die von der Organisation betriebenen islamischen Zentren dienen zum einen als Veranstaltungsorte für politische Agitation, zum anderen haben sie als Begegnungstätten die Funktion einer Klammer für Anhänger islamistischer Organisationen diverser Länder.“, vgl. [www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/extremismus/...](http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/extremismus/)

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42

- [REDACTED]
- Die Leiterin des Arbeitsstabs Humanitäre Hilfe des AA hielt daraufhin für ihren Aufgabenbereich im Januar 2009 fest: *„Wir machen nichts mit Islamic Relief! Klar ist: keine Zuwendungen, keine Aufnahme in Koordinierungsausschuss! Allerdings bekommt Islamic Relief²⁷ ECHO Gelder!“²⁸*
 - Im Juli 2009²⁹ bat das AA das BMI, aktuelle und ausführliche Erkenntnisse zu IRD mitzuteilen. Es wies darauf hin, dass IR als Rahmenvertragspartner von ECHO Geld von der EU und damit auch von Deutschland erhalte. *„Sollten Erkenntnisse vorliegen, die einer Förderung entgegenstehen, hätten wir Veranlassung, auch die EU-Vergabe an IR zu hinterfragen“*. Eine Antwort des BMI auf die Anfrage des AA sowie Hinweise auf die weitere Behandlung des Themas waren in der uns vorgelegten Akte nicht enthalten. Auf Nachfrage konnte das AA auch aus anderen Quellen (z. B. elektronische Daten auf dem Referatslaufwerk) keinen weiteren Schriftverkehr hierzu vorlegen. Auch vermochte es nicht zu erklären, warum es in der Frage zur Bewertung der Verbindung zwischen IRD und ECHO, die es selbst aufgeworfen hatte, nicht weiter ermittelt hat.

[REDACTED]

²⁶ Vgl. E-Mail des BMI an VN08-1 vom 26. Januar 2009.
²⁷ Das AA spricht hier (und an vielen anderen Stellen auch) allgemein von „Islamic Relief“ bzw. „IR“ ohne das klar wäre, ob damit IRD, IRW oder die „IR-Familie“ gemeint ist.
²⁸ Vgl. E-Mail der Leiterin des Arbeitsstabs Humanitäre Hilfe des AA am 27. Januar 2009 an ihre Mitarbeiter.
²⁹ Vgl. E-Mail VN05-RL an das BMI vom 2. Juli 2009.
³⁰ Vgl. E-Mail VN05-5 an OESII3 (BMI) vom 8. Februar 2013.
³¹ Vgl. Schreiben des BMI vom 15. Februar 2013 an Referat VN05 des AA per E-Mail.
³² Auszug aus Verfassungsschutzbericht 2012 vom 11. Juni 2013 IV. Islamismus Nummer 8 „Muslimbruderschaft“ (MB) (S. 291 ff),
Auszug aus Verfassungsschutzbericht 2015 vom 28. Juni 2016 VI. Überblick mit Strukturdaten zu wichtigen Beobachtungsobjekten“ Nummer 13 „Muslimbruderschaft“ (MB) (S. 199).

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38

[Redacted text block]

IR-Büro im Westjordanland:

Am 9. Januar 2015 berichtete das Länderreferat 310 dem Fachreferat VN05 über Folgendes:³⁴

- IRD habe am 8. Januar 2015 über die Razzia und Schließung des Büros von IR im Westjordanland im Zuge der Militäroperation *Brother's Keeper* berichtet. Damals habe Israel der Organisation vorgeworfen, die HAMAS zu finanzieren. IR habe daraufhin die Tätigkeit im Westjordanland eingestellt und [Redacted] mit einer Prüfung beauftragt. Der Prüfbericht liege Ref. VN05 in Auszügen vor. Er bescheinige IR korrekte Mittelverwendung. Der Prüfbericht bzw. Auszüge davon waren in der vorliegenden Akte nicht zu finden. Auch auf Nachfrage konnte uns das AA einen solchen Bericht nicht vorlegen. Ungeklärt blieb, wer einen solchen Bericht wann und von wem angefordert und mit welchem Ergebnis ausgewertet hatte. Offen geblieben ist auch, weshalb die Unterlagen nicht (mehr) in der Akte sind.

³³ Vgl. E-Mail VN05-5 an V05-0 vom 28. Februar 2013.

³⁴ Vgl. E-Mail 310-6 u. a. an VN05-20 und cc VN05-RL vom 9. Januar 2015.

1

2

3 • In den Vereinigten Arabischen Emiraten seien IRW und IR United Kingdom
4 als Terrororganisation gelistet.

5 • „RL 310 hat versichert, dass wir derzeit keinen Anlass sehen, unsere allge-
6 meine Haltung zu IR zu überdenken.“³⁵

7 ➤ Weder aus den Akten noch auf Nachfrage beim AA erhielten wir Antwort-
8 ten auf folgende Fragen: Worauf gründete sich die Einschätzung von
9 RL 310 zu IR (IRD/IRW)? Welche war die letzte „allgemeine Haltung“ zu
10 IR?

11 ➤ Die Erkenntnisquellen des Länderreferats und die Kommunikation zwi-
12 schen dem Länder- und dem Fachreferat VN05 (jetzt S09) blieben für
13 uns unklar. Auch auf nochmalige Nachfrage vermochte das AA nichts Er-
14 gänzendes mitzuteilen.

15 **Zusammenarbeit von IRD mit KoA³⁶, ECHO und VENRO:**

16 IRD erhielt vom KoA-Aufnahmeausschuss ab August 2013 einen Gaststatus für
17 ein Jahr zuerkannt.

18 Lt. Angaben von IRD besteht seit 2006 eine Partnerschaftsrahmenvereinba-
19 rung mit ECHO (Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission).

20 IRD sei zudem seit 2008 Mitglied bei VENRO (Verband für Entwicklungspolitik
21 und Humanitäre Hilfe).³⁷

22

23 3.2.2 Antragsprüfungsvermerke in den Projektakten

24

25 Die schriftlichen Antragsprüfungsvermerke in den **Projektakten** enthielten
26 folgende Aussagen zum erheblichen Bundesinteresse an der Förderung von
27 IRD:

28 • Projekt SYR 23/13³⁸:

29 ➤ Förderpolitisches Ziel sei die Aufrechterhaltung der medizinischen Ver-
30 sorgung im Al Sakhur Krankenhaus in Aleppo, konkret die Versorgung
31 von Schwerverletzten und Dialyse-Abhängigen.

32 ➤ Die geplante Maßnahme liege im erheblichen Interesse der Bundesre-
33 gierung, die diese Aufgabe selbst jedoch nicht wahrnehmen könne. Das
34 Projekt sei im Vorfeld sorgfältig recherchiert worden. „IR“ verfüge über

35

36 ³⁵ Ebenda.

37 ³⁶ Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe.

38 ³⁷ Vgl. www.islamicrelief.de/ueberuns/.

39 ³⁸ Vgl. Antragsprüfvermerk vom 9. April 2013 zum Projekt SYR 23/13.

1
2
3 sein lokales Netzwerk als eine von wenigen NRO über Zugang zu den
4 betroffenen Gebieten. IR sei bereits im Rahmen der akuten Nothilfe
5 nach den Überschwemmungen in Pakistan durch VN05 gefördert wor-
6 den. Bei jenem Projekt habe es keine Beanstandungen gegeben. Den-
7 noch sei IR damals nur sehr zurückhaltend als humanitärer Akteur
8 betrachtet worden, insbesondere da kein Spendensiegel und nicht näher
9 ausgeführte Erkenntnisse [REDACTED]

10 [REDACTED] IR sei aber anerkannter Partner von
11 DFID³⁹, ECHO und anderen Gebern.

12 ➤ [REDACTED]
13 [REDACTED]. *In Abwägung des guten Rufs von IR als humani-
14 täre Organisation, dem beschränkten Zugang zu SYR[Syrien] sowie den
15 akuten humanitären Bedarfen besitzt das Projektvorhaben Pilotcharak-
16 ter und sollte als Entscheidungsgrundlage für Förderungen von IR in
17 anderen humanitären Lagen zugrunde gelegt werden.*⁴⁰

- 18 • Projekte SYR 28/14, SYR 06/15 und SYR 17/16⁴¹: Die Antragsprüfungsver-
19 merke enthielten zu den Projektzielen und zum erheblichen Bundesinter-
20 esse im Wesentlichen inhaltsgleiche Ausführungen wie zum Projekt
21 SYR 23/13: IR verfüge über entsprechende Erfahrung und sei mit lokalen
22 Partnern und Institutionen gut vernetzt. Strukturen und Arbeitsweise des
23 Projektträgers hätten sich in den Vorjahren bewährt. Der Zweck der Förde-
24 rung könne nicht auf andere Weise erreicht werden. Auf die Erkenntnisse
25 des BMI/BfV („Fachdienst“) sowie auf den Pilotcharakter des Projektes
26 SYR 23/13 für die Folgeprojekte gingen die Antragsprüfungsvermerke nicht
27 ein.

29 3.3 Würdigung und Empfehlung

30 [REDACTED]
31 [REDACTED]
32 [REDACTED]
33 [REDACTED]

34 ³⁹ DFID: UK Department for International Development.

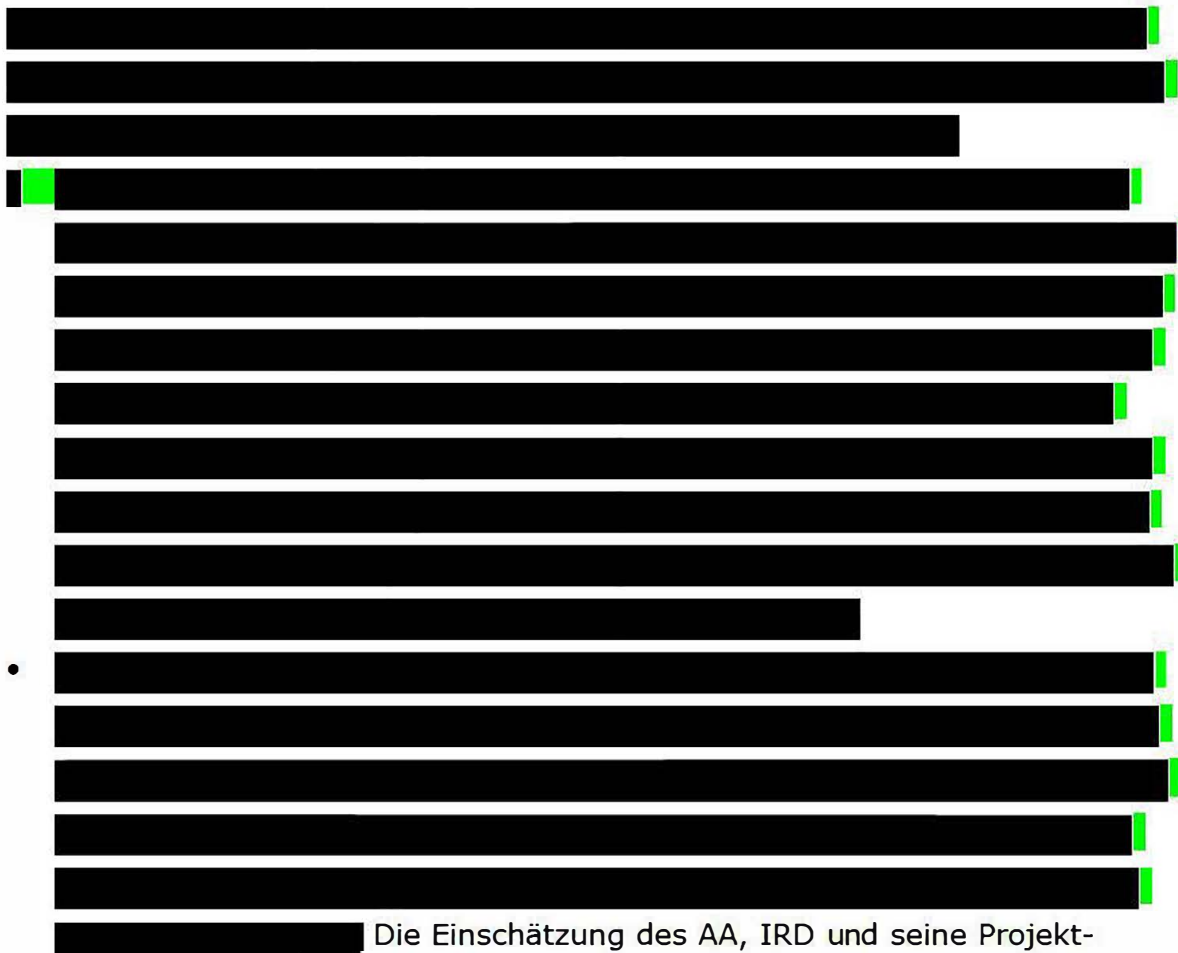
35 ⁴⁰ Vgl. Votum VN05-Referent im Antragsprüfvermerk vom 9. April 2013 zum Projekt
36 SYR 23/13.

37 ⁴¹ Vgl. jeweils die Ausführungen zu den Projektzielen und zum erheblichen Bundesinter-
38 esse
39 im Antragsprüfvermerk vom 12. August 2014 zum Projekt SYR 28/14,
40 im Antragsprüfvermerk vom 29. April 2015 zum Projekt SYR 06/15,
41 im Antragsprüfvermerk vom 5. April 2016 zum Projekt SYR 17/16.

Mit Schwärzungen - Offen - VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

20

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35



Die Einschätzung des AA, IRD und seine Projekt-partner seien in besonderem Maß in der Lage, die Projekte in Syrien durchzuführen, sind in ihrer Allgemeinheit weder belastbar noch als Begründung eines besonderen Bundesinteresses an der Förderung gerade dieses Akteurs IRD überzeugend:

- Das AA vermag nicht zu erklären, auf welcher Grundlage es zur Einschätzung gelangt war, „IR“ habe als humanitäre NRO einen guten Ruf. Im Januar 2009 lehnte es eine Zusammenarbeit mit IR noch rundheraus ab. Soweit seine später positive Einschätzung möglicherweise aus einer Kooperation von IRD mit ECHO und VENRO herrührte, hat das AA im Juli 2009 diese Zusammenarbeit zumindest noch einmal infrage gestellt. So deuten wir auch die damalige Anfrage des AA gegenüber dem BMI nach neuen Erkenntnissen. Weshalb das AA seinen Bedenken nicht weiter nachgegangen ist, bleibt insbesondere auch wegen der fehlenden Antwort des BMI auf die Anfrage des AA vom Juli 2009 sowie fehlender Unterlagen zur Auswertung dieser Anfrage durch das AA

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36

unklar. [REDACTED]

[REDACTED]

- Wir können den geprüften Unterlagen auch nicht entnehmen, ob und ggf. welche eigenen Erkenntnisse das AA zu dem von IRD behaupteten besonderen Zugang des IR-Netzwerkes zu den betroffenen Gebieten in Syrien hatte.
- Da IRD nicht selbst sondern IRW bzw. IRT und der DSV die Projekte von IRD als Implementierungspartner vor Ort ausführten, können wir auch keine „besondere Expertise“ und keinen „besonderen Mehrwert“ gerade von IRD für die vom AA geförderten Projekte erkennen.
- Für uns nicht nachvollziehbar ist weiter, dass das AA den Pilotcharakter des 2013er Projektes für die drei folgenden Projekte nicht beachtet hat. Denn die Unterlagen des AA lassen dergleichen nicht erkennen.

Warum das AA also schließlich von seiner klaren und bindenden Weisung [REDACTED] abwich, ist nach allem nicht nachvollziehbar. Maßgebliche Gründe für den Meinungsumschwung hinsichtlich der in diesem Fall förderrechtlich wichtigsten Frage bleiben im Dunkeln.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]


- **Wesentliche Sach- und Bearbeitungszusammenhänge** waren entgegen Runderlass 20-90 **unzureichend dokumentiert**. Die Kommunikation zwischen dem Länderreferat und dem Fachreferat Humanitäre Hilfe sowie etwaige Erkenntnisse des Fachreferates waren in Grundsatz- und Projektakten zu IRD nur spärlich dokumentiert. Wichtige Unterlagen, wie der Prüfbericht von [REDACTED] zu IRW, fehlten ganz. So waren Einschätzungen des AA zur „allgemeinen Haltung“ zu IR (IRD und bzw. oder IRW?) unpräzise gehalten, nicht nachvollziehbar und anlässlich unserer Prüfung auch auf Nachfrage vom AA nicht aufklärbar. Erkenntnisse und Einschätzungen des Länderreferats müssen aber nachvollziehbar und auch dokumentiert sein, da sie in die Förderentscheidung des Fachreferats einfließen.

1
2

- 3 • Gemäß Schreiben des BMI vom 4. März 2004 und 6. Februar 2017 sind die
4 Bundesressorts vor dem Hintergrund der Strategie einer **ganzheitlichen**
5 **Bekämpfung terroristischer Organisationen** in eigener Verantwortung
6 aufgefordert, bei Vorliegen verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse von
7 einer Förderung betreffender Organisationen abzusehen.

8 In der Gesamtschau war es nicht gerechtfertigt, von der Weisungslage in
9 RES 55-1 und RES VS-NfD 5-19 abzuweichen. Wir haben dem AA daher gera-
10 teten, die Förderung von IRD einzustellen.

11 Wir haben dem AA weiter mitgeteilt, dass wir insbesondere im Bereich Huma-
12 nitäre Hilfe von ihm erwarten, dass es

- 13 • beim Umgang mit Personen und Organisationen, zu denen verfassungs-
14 schutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, seine eigenen Regelungen (aktuell
15  beachtet,
- 16 • Unterlagen und Informationen anlassbezogen systematisch und vollständig
17 ausgewertet sowie alle Erkenntnisquellen nutzt,
- 18 • seine Entscheidungsfindung und die Förderentscheidung selbst nachvoll-
19 ziehbar begründet und das Wesentliche dokumentiert,
- 20 • für das Zusammenwirken der verschiedenen Organisationseinheiten seines
21 Hauses bei Förderentscheidungen Verantwortlichkeiten festlegt,
- 22 • seine eigenen Regelungen zur Aktenrelevanz und transparenten Aktenfüh-
23 rung (aktuell RES 20-90 mit Verweis auf die Registraturrechtlinie) beachtet;
24 hierzu gehören eine lückenlose Dokumentation der wesentlichen Kommuni-
25 kation und Abstimmungsprozesse innerhalb des Hauses sowie mit Exter-
26 nen; alle entscheidungsrelevanten Unterlagen sind aufzubewahren und
27 müssen greifbar sein.

28 Die Einhaltung dieser für rechtsstaatlich und haushaltswirtschaftlich einwand-
29 freie Entscheidungen unverzichtbaren Bedingungen liegt auch und vor allem in
30 der Verantwortung der Führungskräfte des AA.

31 Wir haben das AA aufgefordert mitzuteilen, was es im Einzelnen veranlassen
32 wird.

1

2

3 3.4 Stellungnahme des Auswärtigen Amts

4

5 Das AA hat eingewandt, die Syrienkrise habe gegenüber der Situation im Jahr

6 2009 zu einer geänderten Sachlage geführt: Es habe seit 2013 Projekte zur

7 humanitären Hilfe in den Gebieten Nord- und Zentralsyriens umgesetzt, die für

8 die VN-Agenturen nicht oder nur schwer zugänglich gewesen seien und in de-

9 nen ein hoher humanitärer Bedarf bestanden habe und weiterhin bestehe. IRD

10 sei „auf Grund der Implementierungsmöglichkeiten, über die kaum eine an-

11 dere Organisatin verfügte“ erstmals als Zuwendungsempfänger in Betracht ge-

12 kommen. IRD habe zudem einen erkennbaren Mehrwehrt im Vergleich zu an-

13 deren Organisationen gehabt. Die Zugangsmöglichkeiten von IRD in diese Ge-

14 biete hätten die einzige Möglichkeit dargestellt, im Projektgebiet lebensret-

15 tende Gesundheitsversorgung für die von den bewaffneten Auseinandersetzun-

16 gen betroffenen Menschen zu leisten und einer weiteren Abwanderung von

17 medizinischem Personal vorzubeugen.

18

19

20 Das BMI habe bei einem Ge-

21 spräch im AA im Jahr 2013 der projektbezogenen Förderung von IRD zuge-

22 stimmt. Erst nach Zustimmung des BMI habe das AA IRD im Syrienkontext als

23 geeigneten Zuwendungsempfänger eingestuft. Das erhebliche Bundesinteresse

24 habe dabei in der Umsetzung lebensrettender humanitärer Hilfe im Gesund-

25 heitsbereich in Syrien und nicht in der Förderung der Organisation IRD bestan-

26 den. Art und Umfang der Maßnahmen seien nicht über andere Partnerorgani-

27 sationen umsetzbar gewesen. Das BMI habe dem AA bei einem erneuten Ge-

28 spräch am 6. Juli 2017 bestätigt, dass es im Jahr 2013 der projektbezogenen

29 Förderung von IRD zum Zwecke humanitärer Hilfsmaßnahmen in Syrien ge-

30 genüber mündlich zugestimmt habe. Des Weiteren habe das BMI im Gespräch

31 mit dem AA im Juli 2017 auch der weiteren projektbezogenen Förderung von

32 IRD (in Höhe von 6,76 Mio. Euro) zum Zwecke humanitärer Hilfsmaßnahmen

33 in Syrien zugestimmt.

34 Leider habe es das AA versäumt, die Gespräche mit dem BMI aktenkundig zu

35 machen. Dies habe es nachgeholt, indem es zwei Aktenvermerke nachträglich

36 gefertigt und zu den Akten genommen habe. Diese Aktenvermerke hat es zu-

sammen mit seiner Stellungnahme übersandt:

1

2

3

- Auf dem Schreiben des BMI an das AA vom 25. Februar 2013 hat die Leiterin des Fachreferats S09 im AA am 1. August 2017 handschriftlich vermerkt: *„Diese Auskunft wurde zum Anlaß für Gespräch mit BMI genommen (März 2013). Empfehlungen des BMI aus dem Gespräch wurden bei der Entscheidung über Projektförderung berücksichtigt. Erneutes Gespräch, in dem Durchführung und Empfehlung von 2013 durch BMI bestätigt wurden, fand am 6.7.2017 statt. Dazu separater Vermerk im Vorgang 2017.“*⁴²

4

5

6

7

8

9

10

█ [Redacted]

11

[Redacted]

12

[Redacted]

13

[Redacted]

14

[Redacted]

15

[Redacted]

16

[Redacted]

17

Das AA hat weiter ausgeführt: Sowohl IRD als auch IRW seien seit mehr als zehn Jahren FPA-Partner von ECHO. Die Zertifizierung im Rahmen eines solchen Framework Partnership Agreement (FPA) basiere auf umfangreichen Prüfungen und Audits, so dass diese Zertifizierung von Gebern allgemein als Qualitätssiegel anerkannt werde.

18

19

20

21

22

Den Prüfbericht von █ habe das AA von IRD zur internen Information übergeben erhalten. Das AA habe den Bericht vernichtet, aufgrund der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes aber von IRD nochmals angefordert und in die IRD-Grundsatzakte (321.58 HO 28) verfügt.

23

24

25

26

Der KoA diene ausschließlich dem Austausch über humanitäre Krisenlagen weltweit und der Koordinierung humanitärer Hilfe in Deutschland. Planungen und Entscheidungen über fördermittelvergaberelevante Sachverhalte fänden im Rahmen des KoA nicht statt. (Gast-) Mitgliedschaften von Hilfsorganisationen im KoA würden bei Förderentscheidungen des AA keine Rolle spielen.

27

28

29

30

31

Das AA habe das erste Projekt von IRD laufend und nach Projektabschluss in hierfür relevanten internen Besprechungen mündlich ausgewertet und insofern den Pilotcharakter des ersten Projektes bei den weiteren Förderentscheidungen

32

33

34

⁴² Az. S09 – 321 – 321.58 HO 28.

⁴³ Kein Az.


36

1
2

3 berücksichtigt. Der Verlauf des ersten Projektes habe keine Auffälligkeiten
4 gezeigt, die einer weiteren Förderung von IRD entgegenstanden hätten.

5 Das AA hat zugesagt, es werde zukünftig die Dokumentation wesentlicher
6 Sach- und Bearbeitungszusammenhänge, die Nachvollziehbarkeit von Förder-
7 entscheidungen und eine lückenlose und nachvollziehbare Aktenführung si-
8 cherstellen. Es habe die Mitarbeiter des Referats S09 hierauf zuletzt am
9 5. Juni 2018 schriftlich hingewiesen. Zudem habe das AA seine Mitarbeiter
10 umfassend in diversen Referatsrunden umfassend belehrt. Es habe insbeson-
11 dere auf die einschlägigen Runderlasse hingewiesen. Das AA hat hierzu eine
12 Verfügung des Referats S09 vom 30. August 2017 vorgelegt. Die Verfügung
13 regelt insbesondere die Behandlung von Eingaben, den Geschäftsgang sowie
14 die Aktenbearbeitung und -führung. Generell erinnere das AA alle Mitarbeite-
15 rinnen und Mitarbeiter mittels Hausticker in regelmäßigen Abständen an ihre
16 Pflichten bezüglich Wissensmanagement und Schriftgutverwaltung. In der
17 Abteilung S des AA gebe es darüber hinaus für alle neuen Mitarbeiterinnen
18 und Mitarbeiter regelmäßig entsprechende Schulungen und Einweisungen.

19 Zur Nachvollziehbarkeit von Förderentscheidungen werde das AA zukünftig
20 auch die Einschätzungen der Länderreferate und der zuständigen Referenten
21 für Humanitäre Hilfe an den betroffenen Auslandsvertretungen umfassend
22 aktenkundig machen.

23 Die Verantwortlichkeit für verfassungsschutzrelevante Anfragen und sich daran
24 anschließende Verfahren sei in 

25

26 Diese Vorgabe sei im Falle von IRD eingehalten worden.

27

28 3.5 Ergänzende örtliche Erhebungen

29

30 3.5.1 Feststellungen zum Förderzeitraum 2017 bis 2020

31




32 Infolge der Stellungnahme des AA führten wir in der Zeit vom 16. April 2019
33 bis zum 2. Mai 2019 ergänzende örtliche Erhebungen beim AA durch. Ein er-
34 gänzendes Gespräch mit dem BMI führten wir am 15. März 2019.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36

3.5.1.1 Ablauf und Ergebnis des Antragsprüfungsverfahrens

- IRD reichte beim AA am 10. November 2016 eine Projektskizze für die Fortsetzung des Syrien-Projektes (Laufzeit des Vorgängerprojekts endete am 31. März 2017, Laufzeit des neuen Projekts 1. April 2017 bis 31. März 2020) ein.
- Das zuständige Fachreferat S09 des AA legte dem Abteilungsleiter S am 30. Januar 2017 eine Liste mit geplanten neuen Projekten vor. Diese enthielt Projektskizzen von IRD und von anderen NRO für Projekte in Syrien auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung (Ärzte der Welt, Caritas, Malteser International). AL S genehmigte die Liste am 30. Januar 2017.
- S09 teilte IRD am 31. Januar 2017 mit, es habe die Projektskizze vorläufig geprüft und sei zu einer positiven Entscheidung gekommen. Es bat IRD, einen kompletten Projektantrag einzureichen.
- IRD legte am 5. April 2017 einen kompletten Projektantrag vor. Auf dieser Grundlage genehmigte S09 am 6. April 2017 den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zum 1. April 2017.
- S09 übermittelte IRD am 20. April 2017 diverse Fragen zum Projektantrag.
- Ebenfalls am 20. April 2017 fragte S09 das Länderreferat Syrien und die für Syrien zuständige Botschaft Ankara, ob Bedenken gegen die beantragte Förderung bestehen (Verschweigefrist). Antworten waren in der Projektakte nicht zu finden.
- IRD antwortete am 7. Juni 2017 auf die Fragen des AA vom 20. April 2017.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

- Am 16. Juni 2017 führte S09 ein Gespräch mit IRD. In einem Gesprächsvermerk hielt S09 u. a. fest: Verbindungen von IRD zu IGD habe es nicht abschließend klären können. Die Rolle von IRD bezüglich Prüfung und Einhaltung der Sanktionslisten sei diffus geblieben. Eine Aufsicht/Kontrolle der Feldbüros durch IRD bezüglich der tatsächlichen Prüfung der Sanktionslisten scheine nicht stattzufinden.⁴⁴
- Am 3. Juli 2017 hielt S09 in einem Vermerk fest:


 ... IRD hat sowohl in der Belegdokumentation der abgeschlossenen Projekte als auch in einem Gespräch auf Arbeitsebene im AA am 16.6.2017 die Umsetzung der Mittelabflüsse für die Syrien-Projekte nachvollziehbar darstellen können. Die Projektumsetzungen und die anschließenden Erfolgskontrollen einschließlich Verwendungsnachweisprüfungen haben bislang keine Anhaltspunkte für eine nicht-zweckgemäße Mittelverwendung ergeben."
- Laut einer von S09 gefertigten Gesprächsnotiz habe am 6. Juli 2017 ein Treffen mit dem BMI im AA stattgefunden. Das BMI habe dabei der Förderung von IRD zugestimmt. Die schriftliche Gesprächsnotiz enthält weder Angaben zum Inhalt noch zum Ergebnis des Gesprächs. Gegenüber dem Bundesrechnungshof erklärte das BMI, eine solche Zustimmung habe es nicht erteilt. Zum Zeitpunkt der Förderentscheidung 2017 seien, anders als im Jahr 2013, im Übrigen bereits andere, „unverdächtige“ NRO in Syrien tätig gewesen.⁴⁵
- Im Antragsprüfungsvermerk vom 27. Juli 2017 hat S09 u. a. festgehalten:
 - Besonderes Bundesinteresse: „IR hat durch die Implementierungspartner Zugang zu Gebieten und Gesundheitseinrichtungen, zu denen keine andere Organisation Zugang hat. ... Der Zweck kann nicht auf andere Weise erreicht werden.“
 - Votum S09-2: „IR ist langjähriger Partner der BRD in der Syrienkrise und verfügt, besonders auch über die Strukturen des bewährten Implementierungspartners Deutsch-syrischer Verein e. V., über umfassenden Zugang zu Gesundheitsstrukturen in Nordsyrien. ... Das Projekt ist daher bedarfsgerecht und uneingeschränkt förderungswürdig.“
- Mit Zuwendungsbescheid vom 27. Juli 2017 gewährte das AA IRD eine Zuwendung von bis zu 6,76 Mio. Euro für einen Bewilligungszeitraum vom

⁴⁴ Vgl. Gesprächsprotokoll vom 16. Juni 2017.

⁴⁵ Informationsgespräch des Bundesrechnungshofs mit dem BMI am 15. März 2019.

**Mit Schwärzungen - Offen -
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH**

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

1. April 2017 bis zum 31. März 2020. Die Mittel sind zweckgebunden für das Projekt „Beitrag zur Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung in Syrien“.

- IRD übersandte dem AA am 18. Mai 2018 den „überarbeiteten“ und unterschriebenen Projektantrag.

3.5.1.2 Weiterleitung der Zuwendungen und Prüfung der Verwendungsnachweise

Das AA gestattete IRD mit Zuwendungsbescheid vom 27. Juli 2017, die Zuwendungen für das aktuelle Projekt (2017-2020) an seine Projektpartner weiterzuleiten. IRD schloss Weiterleitungsverträge mit IRW und dem DSV⁴⁶.

Das AA hat beginnend im Oktober 2017 einen Dienstleister mit der vertieften Prüfung der Verwendungsnachweise der vier Projekte von IRD für den Förderzeitraum 2013 bis 2016 beauftragt. Ergebnisse dieser Prüfung lagen im August 2019 vor.

3.5.1.3 [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

⁴⁶ Vertrag mit IRW vom 1. Dezember 2017, Vertrag mit dem DSV vom 1. April 2017.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43

[REDACTED]

Weder die Grundsatzakte zu IRD noch die Förderakte enthielt Hinweise darauf, inwieweit das zuständige Fachreferat S09 des AA auf das Schreiben des BMI reagiert hat. Auf unsere Nachfrage teilte S09 im April 2019 mit: Es habe ein Telefonat mit dem BMZ gegeben. Das BMZ habe erklärt, das Schreiben des BMI habe keinen besonderen bzw. aktuellen Anlass gehabt. Erst auf weitere Nachfrage, ob das AA auch ein Gespräch mit seinem Länderreferat Syrien (AS-SYR) geführt habe, bestätigte S09 ein solches Gespräch. Es legte zudem einen Gesprächsvermerk des Länderreferats Syrien vom 7. November 2018 über ein Gespräch am 26. Oktober 2018 vor:

„Auf der Grundlage der Empfehlung des BRH zur Einstellung der Förderung von Islamic Relief Deutschland (IRD) besprachen sich S09 und AS-SYR am 26.10.2017 zum weiteren Vorgehen:

- AS-SYR erläuterte seine prinzipiellen Bedenken einer Förderung von IRD vor dem Hintergrund von dessen vom BfV bestätigten Nähe zur Muslimbruderschaft (MB) und seinem aus RES 55-1 und RES VS-nfD 5-19 folgenden, grundsätzlichen Ausscheiden als Zuwendungsempfänger. Weiterhin machte AS-SYR Bedenken geltend, dass eine Förderung von IRD auch bei ordnungsgemäßer Verwendung für humanitäre Zwecke zu einer nicht-intendierten Förderung karitativer Strukturen der MB in SYR führen könnte und damit das Risiko einer politisch nicht-intendierten Stärkung der MB als syrienpolitischem Akteur.*

⁴⁷ Zeitschrift „Materialdienst der EZW“ EZW: Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen.
⁴⁸ IGD: „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“, jetzt Deutsche Muslimische Gemeinschaft Deutschland e. V. (DMG).
⁴⁹ MJD: „Muslimische Jugend in Deutschland e. V.“.
⁵⁰ ZMD: „Zentralrat der Muslime in Deutschland“.

Mit Schwärzungen - Offen - VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

30

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41



- *Außerdem legte S09 die besonderen humanitären Gründe dar, die für eine ausnahmsweise Förderung von IRD als vorübergehend unersetzlichem humanitären Akteur gesprochen haben und die Grundlage für den Erlass des bis Mitte 2020 laufenden Zuwendungsbescheides bildeten.*
- *S09 und AS-SYR stimmten überein, dass eine weitere Diversifizierung der humanitären Partnerorganisationen angestrebt wird, um eine Förderung von IRD über die gegenwärtig zugesagte Zuwendungsperiode hinaus verzichtbar zu machen.“*

Der Gesprächsvermerk war weder in der IRD-Grundsatzakte noch in der Projektakte abgelegt. Das Fachreferat S09 hatte das Gespräch bis zum Zeitpunkt unserer ergänzenden Erhebungen im Mai 2019 auch nicht zum Anlass genommen, die aktuelle Förderung von IRD zu hinterfragen.

3.5.1.4 Zugang weiterer NRO in Syrien

In einem Vermerk von S09 zur humanitären Lage in Syrien vom 18. November 2016⁵¹ heißt es u. a.: „17 internationale und 177 nationale NGOs sind durch die syrische Regierung autorisiert, im Land zu arbeiten.“

Aus einer Aufstellung des Referates S09 vom 30. Januar 2017⁵² geht hervor, dass das AA humanitäre Hilfsprojekte anderer NRO in Syrien auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung fördert: Caritas, Malteser International, Ärzte der Welt.

Aus der Projektakte SYR 08/2017 geht zudem hervor, dass IRD durch IRT/IRW ab 2019 ein Krankenhaus unterstütze, das zuvor durch eine belgische NRO unterstützt worden sei.⁵³

Der Financial Tracking Service der UN weist ebenfalls für 2017 diverse NRO auf dem Gebiet Gesundheit aus, die in Syrien tätig seien.⁵⁴

⁵¹ Vgl. Az. S09-321.50 SYR.

⁵² Vgl. Az. S09-32-321.50 SYR 08/17.

⁵³ Vgl. Zwischenbericht IRD an AA v. 29. März 2019, Az. SYR 08/2017.

⁵⁴ Vgl. <https://fts.unocha.org>.

1

2

3 3.5.1.5 Dokumentation und Aktenführung

4

5 Das AA dokumentierte auch zur Förderentscheidung 2017 wesentliche Sach-
6 verhalte und Begründungen nicht. [REDACTED]

7 [REDACTED]

8 [REDACTED] waren weder in der Projekt- noch in der Grundsatzakte doku-
9 mentiert. Wesentliche Unterlagen fehlten in der Projekt- und Grundsatzakte.

10 Wir erhielten hiervon im April und Mai 2019 nur aufgrund mehrerer gezielter
11 Nachfragen Kenntnis. Der Antragsprüfungsvermerk zum aktuellen IRD-Projekt
12 erwähnt keine der vorgenannten Informationen.

13 [REDACTED]

14 [REDACTED]

15 [REDACTED]

16 [REDACTED]

17

18 3.5.2 [REDACTED]

19 [REDACTED]

20 [REDACTED]

21 [REDACTED]

22 [REDACTED]

23 [REDACTED]

24 [REDACTED]

25 [REDACTED]

26 [REDACTED]

27 [REDACTED]

28

29 3.6 Mitteilung des Auswärtigen Amts vom 17. September 2019

30

31 Auf Nachfrage erklärte das AA am 17. September 2019, eine weitere Förde-
32 rung von IRD sei nicht vorgesehen.⁵⁶

33

34 3.7 Abschließende Würdigung und Empfehlung

35

36 3.7.1 Fehlende Eignung von IRD als Zuwendungsempfänger

37

38 Das AA hat auch bei der Förderung des aktuellen Projekts von IRD trotz der
39 Hinweise des BND und damit entgegen seiner eigenen Weisungslage die

40

41 ⁵⁵ Vgl. Fristenkatalog S09 vom 27. Dezember 2016.

42 ⁵⁶ Vgl. E-Mail vom 17. September 2019.

1

2

3 Eignung von IRD als Zuwendungsempfänger bejaht. Ablauf und Ergebnis der
4 Antragsprüfung für das aktuelle IRD-Projekt werfen viele Fragen auf. Unver-
5 ständlich und angesichts einer vollkommen lückenhaften Dokumentation we-
6 sentlicher Entscheidungsbestandteile nachdrücklich einmal mehr zu beanstan-
7 den ist, weshalb das AA ungeachtet der verfassungsschutzrechtlichen Erkennt-
8 nisse und unserer kritischen Hinweise zur Eignungsprüfung das aktuelle Pro-
9 jekt von IRD überhaupt bewilligt hat. Bedenklich ist, dass das zuständige
10 Fachreferat S09 kritische Sachverhalte zu IRD nur mit IRD selbst erörtert hat
11 und noch nicht erschöpfend beantworteten Fragen nicht weiter nachgegangen
12 ist (Verbindung von IRD zu IGD, Rolle von IRD bezüglich Prüfung und Einhal-
13 tung der Sanktionslisten, Aufsicht/Kontrolle der Feldbüros durch IRD).

14 Das zuständige Fachreferat im AA hat sich über zwingend zu ziehende Conse-
15 quenzen im Lichte seiner eigenen Weisungslage hinweggesetzt: Liegen verfas-
16 sungsschutzrelevante Erkenntnisse zu einem Antragsteller vor, dann kommt es
17 bei der Entscheidung über die grundsätzliche Eignung nicht (mehr) darauf an,
18 ob der Antragsteller die Zuwendungen des AA in Vorgängerprojekten zweck-
19 entsprechend und ordnungsgemäß verwendet hat. [REDACTED]

20

21 [REDACTED] Soweit das AA also bei der Bewilligung von Folgeprojekten von
22 IRD auf die gute Zusammenarbeit und die erfolgreich durchgeführten Vorgän-
23 gerprojekte verwies, kommt es darauf nicht an. Im Übrigen würde diese Argu-
24 mentation wegen der fehlenden Ergebnisse der Prüfungen der Verwendungs-
25 nachweise zu den Vorgängerprojekten von IRD ohnehin nicht tragen. Die glei-
26 che Argumentationslinie gilt für die (Gast-)Mitgliedschaft von IRD im KoA. Die-
27 sen Status hätte das AA IRD mit Blick auf die eigene Weisungslage nicht ein-
28 räumen dürfen. Die vom AA angesprochene Zertifizierung von IRD im Rahmen
29 der FPA-Partnerschaft von ECHO folgt eigenen Regeln. Auch diese Zertifizie-
30 rung hat keinen Einfluss auf die Weisungslage zu den verfassungsschutzrecht-
31 lichen Erkenntnissen.

32 Soweit das AA die Eignung von IRD bei allen bisher geförderten Projekten mit
33 einem besonderen Zugang (Projekte 2013 bis 2016) bzw. exklusiven Zugang
34 (Projekt 2017) von IRD zu Gebieten und Gesundheitseinrichtungen in Syrien
35 begründet, trifft dieses Argument zumindest für das aktuell noch laufende
36 Projekt 2017 nicht mehr zu. Im Jahr 2017 waren mehrere andere deutsche

1
2

3 und internationale NRO in Syrien auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung
4 aktiv. Die im Gesprächsvermerk vom 7. November 2018 von S09 festgehal-
5 tene Aussage, die Förderung von IRD „als unersetzlichem humanitären Akteur“
6 sei „ausnahmsweise“ und nur „vorübergehend“ erfolgt, scheint nachgescho-
7 ben: Denn diese Aussage findet sich weder in den Antragsprüfungsvermerken
8 der fünf IRD-Projekte noch taucht sie an anderer Stelle in den Projektakten
9 auf.

10 Schließlich überzeugt auch nicht die Argumentation des AA, das BMI habe
11 2013 und 2017 der Förderung von IRD „zugestimmt“. Inhalt und Ergebnis von
12 Gesprächen hierüber hat das AA nicht dokumentiert. Auch werden die Gesprä-
13 che von den Beteiligten unterschiedlich erinnert bzw. interpretiert. Zum einen
14 zweifeln wir angesichts des Gangs der Dinge und der in entscheidenden Fra-
15 gen eklatant lückenhaften Dokumentation des AA am Wahrheitsgehalt seiner
16 Beteuerung zum Inhalt der Gespräche; zum anderen hätte eine „Zustimmung“
17 des BMI die Förderentscheidung des AA ohnehin nicht legitimieren können.
18 Wegen des Ressortprinzips ist das AA allein verantwortlich für seine Förderent-
19 scheidung zu IRD. Das Vorbringen des AA (BMI hat zugestimmt) wirkt nicht
20 nur unglaubwürdig, sondern gibt zur Haltung des AA gegenüber dem Kollegial-
21 ressort BMI ein nicht überzeugendes Bild ab.

22 Schließlich bleibt unklar, weshalb das Fachreferat S09 trotz des deutlichen
23 Hinweises des Länderreferats Syrien am 26. Oktober 2018, dass IRD von An-
24 fang an nicht geeignet gewesen ist, die Förderung von IRD fortgesetzt hat.

25 Wir verkennen bei der gesamten Thematik nicht die besondere Situation zu
26 Beginn der Syrienkrise 2013 und einen möglichen Handlungsdruck auf das AA,
27 die vom Haushaltsgesetzgeber bereit gestellten und jährlich steigenden Mittel
28 für humanitäre Hilfe⁵⁷ innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres zu binden. Das
29 entbindet das AA aber nicht vom Haushalts- und insbesondere Zuwendungs-
30 recht. Rechtsstaatliche und haushaltswirtschaftliche einwandfreie Entscheidun-
31 gen sind mithin zwingend geboten. Das gilt insbesondere, wenn, wie hier, mit
32 einer Förderentscheidung für die innere Sicherheit Deutschlands viel auf dem
33 Spiel steht.

34
35

36 ⁵⁷ Kapitel 0501 Titel 687 32 Humanitäre Hilfe. Entwicklung Soll: 2013 186,5 Mio. Euro,
37 2017 1 206,0 Mio. Euro, 2019 1 580,0 Mio. Euro.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41

Wir sind daher bei unserer Empfehlung geblieben, die Förderung von IRD einzustellen. Das AA hat nun erklärt, keine neuen Projekte von IRD zu fördern.

Das AA muss sicherstellen, dass die Eignungsprüfung auch für andere potentielle Zuwendungsempfänger in den gebotenen Fällen vor jeder neuen Förderentscheidung durchgeführt und die eigene Weisungslage beachtet wird.

3.7.2 Fehlende Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung der Vorgängerprojekte von IRD

Diesen Punkt werden wir in Teil 2 des Prüfungsverfahrens weiterverfolgen.

3.7.3 Fortgesetzte mangelhafte Dokumentation und Aktenführung

Das AA hat auch bei der Förderentscheidung zum Projekt SYR 08/17 wesentliche Sachverhalte und Begründungen nicht bzw. nicht nachvollziehbar dokumentiert. Die IRD-Grundsatzakte und die Projektakte waren unvollständig; ■■■■■

■■■■■
obwohl die Aufbewahrungsfrist noch acht Jahre lief. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das AA bereits in seiner Stellungnahme zur Vorläufigen Prüfungsmitteilung zusagte, zukünftig eine lückenlose Dokumentation aller entscheidungsrelevanten Sachverhalte sicherzustellen, sind die erneut festgestellten schweren Dokumentationsmängel nicht hinnehmbar. Wir werden Ihre nicht hinnehmbaren Mängel in Dokumentation und Aktenführung aufgrund ihrer besonderen Bedeutung in unserer aktuellen Prüfung der Aktenführung des Auswärtigen Amtes weiterverfolgen.⁵⁸

3.7.4 Abschluss der Prüfung

Mit Blick auf die Zusage des AA, IRD nicht weiter zu fördern, verzichten wir auf eine eingehendere Erörterung der Feststellungen und Empfehlungen zum Förderzeitraum 2017 bis 2020 und schließen das Prüfungsverfahren insgesamt ab.

⁵⁸ Vgl. Prüfung „Dokumentation und Aktenführung im AA“, Az. ■■■■■.